

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sozialökonomik der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO Sozialökonomik –
Vom 7. August 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zugangskommission zum Masterstudium.....	1
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums	5
§ 5 Wahlpflichtmodule	6
§ 6 Vertiefungsbereiche.....	7
§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	8
Anlage: Überblickstabelle Studienverlauf	9

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Sozialökonomik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangskommission zum Masterstudium

¹Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Sozialökonomik gemäß § 11 **MPOWISO** besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** angehören. ³Drei weitere Mitglieder gehören der Gruppe der nebenberuflichen oder hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** an, wobei die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** innerhalb der Zugangskommission über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen muss. ⁴Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU bestellt.

**§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Bachelorabschluss in Sozialökonomik an der FAU. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** werden insbesondere Abschlüsse in sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen anerkannt, die insbesondere Kenntnisse in den Bereichen Sozialwissenschaften (Kommunikations-

wissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie), Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) und empirische Sozialforschung und Statistik vermitteln.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden fachspezifischen Erstabschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 wird gemäß Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO** direkter Zugang zum Masterstudiengang Sozialökonomik gewährt, wenn sie den entsprechenden Studiengang mit der Note 1,50 oder besser abgeschlossen haben; für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend. ²Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende weitere Unterlagen im Sinne Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** vorlegen:

1. Nachweis über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau „English Level B2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate“, sofern der Abschluss nach Abs. 1 bzw. die Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben worden ist; der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdspracherwerb über mindestens 5 Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notenstufe 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten (bestanden)) geführt werden, und
2. Nachweis über ein mindestens sechswöchiges fachspezifisches Praktikum mit einer einschlägigen Tätigkeit (z. B. in den Bereichen (Markt-)Forschung, Marketing, Medien-, Personal- und Organisationsentwicklung oder Sozial- und Wirtschaftsplanung, z. B. in der Privatwirtschaft, in staatlichen Institutionen oder Verbänden); der Nachweis kann binnen eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgereicht werden, im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

²Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 2 direkter Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann, müssen gemäß Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Unterlagen noch folgende weitere Unterlagen vorlegen:

1. Nachweis von fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Grundkenntnissen (z. B. Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Psychologie), soweit der Abschluss nach Abs. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Abschluss nach Abs. 1 ersichtlich ist,
2. Nachweis von fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre), soweit der Abschluss nach Abs. 1 in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Abschluss nach Abs. 1 ersichtlich ist,
3. Nachweis über Grundkenntnisse in quantitativ-empirischer Sozialforschung und Statistik, sofern dies nicht aus den Nachweisen zum Abschluss nach Abs. 1 ersichtlich ist,
4. soweit vorhanden, Nachweis über die fachliche Qualifikation in einem einschlägigen statistischen Analyseprogramm (z. B. STATA, SPSS oder R),
5. soweit jeweils vorhanden, Nachweise über den Umfang und die Qualität
 - a) eines qualifizierten Auslandsaufenthalts in Studium oder Beruf; der Nachweis kann insbesondere durch ein Auslandssemester, ein mindestens vierwöchiges Auslandspraktikum oder eine mindestens vierwöchige berufliche Tätig-

- keit im Ausland erbracht werden (nachgewiesen z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers) und
- b) einer Tätigkeit als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft im Umfang von mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung.
6. eine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig in deutscher oder englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 30 Seiten, die ein sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Thema behandelt und einen inhaltlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Sozialökonomik erkennen lässt; die Arbeit kann bereits als Haus-, Seminar-, oder Bachelorarbeit eingereicht worden sein.

(4) ¹Die nach Nr. 2.3 **MPOWISO** und Abs. 3 Satz 2 einzureichenden Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Abschluss- bzw. vorläufige Note des fachspezifischen Abschlusses nach Abs. 1 zwischen 1,51 und 2,99 beträgt ($1,51 \geq \text{Note} \leq 2,99$), und von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Abschluss nach Abs. 1 fachverwandt ist, werden auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des Abschlusses nach Abs. 1 anhand des Gesamtnotendurchschnitts; Bewertung auf Basis der Unterlagen des Abschlusses nach Abs. 1 (max. 10 Punkte),
2. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse im Bereich Sozialwissenschaften nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 (max. 30 Punkte),
3. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse im Bereich Wirtschaftswissenschaften nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 (max. 20 Punkte),
4. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse im Bereich quantitativ-empirische Sozialforschung und Statistik nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 (max. 20 Punkte),
5. Fachliche Qualifikation in einem einschlägigen statistischen Analyseprogramm (z. B. STATA, SPSS oder R) nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 (max. 12 Punkte),
6. Vorhandensein sonstiger Qualifikationen (max. 8 Punkte):
 - a) Qualifizierter Auslandsaufenthalt in Studium oder Beruf von mind. vier Wochen, wobei die Dauer mehrerer Auslandsaufenthalte nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 a nicht aufaddiert wird (max. 3 Punkte),
 - b) Tätigkeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft für mind. sechs Monate (ohne Unterbrechung) nach Abs. 3 Nr. 5 b) (max. 5 Punkte).

²Die Punktevergabe auf die in Satz 1 genannten Kriterien erfolgt anhand der folgenden Bewertungsschemata:

1. Tabelle 1: Bewertung der Abschlussnote nach Satz 1 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	10	1,7	9	2,4	5
1,1	10	1,8	9	2,5	4
1,2	10	1,9	9	2,6	3
1,3	10	2,0	9	2,7	2
1,4	10	2,1	8	2,8	1
1,5	10	2,2	7	2,9 und schlechter	0
1,6	9	2,3	6		

2. Tabelle 2: Bewertung von studiengangsrelevanten Kenntnissen aus dem Bereich Sozialwissenschaften nach Satz 1 Nr. 2

ECTS-Punkte	Punkte
Bis 14	0
15-19	5
20-29	10
30-39	15
40-44	20
45-49	25
Ab 50	30

3. Tabelle 3: Bewertung von studiengangsrelevanten Kenntnissen aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften nach Satz 1 Nr. 3

ECTS-Punkte	Punkte
Bis 9	0
10-19	5
20-29	10
30-39	15
Ab 40	20

4. Tabelle 4: Bewertung von studiengangsrelevanten Kenntnissen aus dem Bereich quantitativ-empirische Sozialforschung und Statistik nach Satz 1 Nr. 4

ECTS-Punkte	Punkte
Bis 14	0
15-24	5
25-34	10
35-44	15
Ab 45	20

5. Tabelle 5: Fachliche Qualifikation in einem einschlägigen statistischen Analyseprogramm (z. B. STATA, SPSS oder R) nach Satz 1 Nr. 5

Statistikkenntnisse	Punkte
Nicht vorhanden	0
Vorhanden	12

6. Tabelle 6: Auslandsaufenthalt nach Satz 1 Nr. 6 a)

Auslandsaufenthalt	Punkte
Nicht vorhanden	0
Vorhanden	3

7. Tabelle 7: Tätigkeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft nach Satz 1 Nr. 6 b)

Tätigkeit	Punkte
Nicht vorhanden	0
Vorhanden	5

³Die Gesamtpunktzahl der in der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 1 vergebenen Punkte und beträgt maximal 100 Punkte. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur dritten Stufe gemäß Abs. 5 eingeladen. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die einen fachverwandten Abschluss nach Abs. 1 Satz 2 mit einer Abschluss- bzw. vorläufigen Note zwischen 1,0 und 2,99 vorweisen können.

(5) ¹In der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Nr. 5.3 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 69-50 Punkten liegen, auf Basis einer kritischen Begutachtung der schriftlichen Arbeitsprobe durch zwei Mitglieder der Zugangskommission hinsichtlich ihrer besonderen fachlichen Eignung zum Masterstudium Sozialökonomik beurteilt. ²Die in der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens vergebenen Punkte nach den in Absatz 4 dargelegten Kriterien werden nicht in die dritte Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens übertragen; die Begutachtung der Arbeitsprobe erfolgt unabhängig von der zweiten Stufe. ³Jedes der Mitglieder nach Satz 1 vergibt auf das Ergebnis der Begutachtung der Arbeitsprobe maximal 10 Punkte, sodass ein Gesamtergebnis von maximal 20 Punkten erreicht werden kann. ⁴Die Punktzahl der in der dritten Stufe erreichten Bewertung ergibt sich aus der Aufsummierung der Einzelbewertungen (max. 10 Punkte pro prüfender Person

und insgesamt max. 20 Punkte) nach den folgenden Kriterien, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden:

1. Benennung und Ausführung der Fragestellung (insgesamt max. 4 Punkte, pro prüfender Person max. 2 Punkte)
2. Theoretische Überlegungen und deren Ausarbeitung (insgesamt max. 4 Punkte, pro prüfender Person max. 2 Punkte)
3. Quantitativ-empirische Analysen und Interpretation der Ergebnisse (insgesamt max. 8 Punkte, pro prüfender Person max. 4 Punkte)
4. Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken (insgesamt max. 4 Punkte, pro prüfender Person max. 2 Punkte).

Tabelle 8: Bewertung der Arbeitsprobe nach Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. Abs. 5:

Bewertungskriterium	Gesamtpunktzahl (Prüfende(r) 1 / Prüfende(r) 2)
1. Benennung und Ausführung der Fragestellung	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	1 Punkt (0,5/0,5)
Durchschnittlich	2 Punkte (1/1)
Gut	3 Punkte (1,5/1,5)
Sehr gut	4 Punkte (2/2)
2. Theoretische Überlegungen und deren Ausarbeitung	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	1 Punkt (0,5/0,5)
Durchschnittlich	2 Punkte (1/1)
Gut	3 Punkte (1,5/1,5)
Sehr gut	4 Punkte (2/2)
3. Quantitativ-empirische Analysen und Interpretation der Ergebnisse	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	2 Punkte (1/1)
Durchschnittlich	4 Punkte (2/2)
Gut	6 Punkte (3/3)
Sehr gut	8 Punkte (4/4)
4. Wissenschaftliche Arbeitstechniken	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	1 Punkt (0,5/0,5)
Durchschnittlich	2 Punkte (1/1)
Gut	3 Punkte (1,5/1,5)
Sehr gut	4 Punkte (2/2)
MAXIMAL ERREICHBARE PUNKTZAHL	20 (10/10)

⁵Ab einer in der dritten Stufe erreichten Punktzahl von mindestens 11 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) ¹Der Master Sozialökonomik besteht aus dem sozialökonomischen Pflichtbereich, sowie dem sozialökonomischen Vertiefungsbereich und dem freien Vertiefungsbereich. ²Im ersten bis dritten Semester werden im Pflichtbereich theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend vermittelt. ³Dieser Pflichtbereich ist in die vier Bereiche „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“, „Methodische Grundlagen“, „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ und Sozialökonomisches Projektseminar“ im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten unterteilt. ⁴Ab dem zweiten Semester wählen

die Studierenden vier sozialökonomische Vertiefungsmodule im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten. ⁵Ab dem zweiten Semester wählen die Studierenden zudem zwei freie Vertiefungsmodule aus den Angeboten des Fachbereichs im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten. ⁶Im vierten Semester schließt sich das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten an. ⁷Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach den nachfolgenden Regelungen, der **Anlage** und §§ 17 bis 24 **MPOWISO**.

(2) ¹Studierenden kann in den Abschlussdokumenten das Studium eines Schwerpunkts bescheinigt werden, wenn sie mindestens 25 ECTS-Punkte aus Modulen im sozialökonomischen Vertiefungsbereich sowie im freien Vertiefungsbereich in einem der folgenden Studienbereiche erworben haben:

- a) Bildung, Beruf und Personal
- b) Markt- und Medienforschung
- c) Nachhaltigkeit
- d) Data Science.

²Die Zuordnung der Module zu Studienbereichen wird im Modulhandbuch geregelt.

³Für die Bescheinigung des Schwerpunkts Nachhaltigkeit haben Studierende Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit und mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der sozialen Nachhaltigkeit zu erbringen. ⁴Die Aufteilung der jeweiligen Module wird im Modulhandbuch geregelt. ⁵Für die Bescheinigung des Schwerpunkts Data Science ist ein verpflichtendes Grundlagenmodul zu absolvieren, welches im Modulhandbuch als solches ausgewiesen wird.

§ 5 Wahlpflichtmodule

(1) Im Pflichtbereich sind innerhalb der Bereiche „Methodische Grundlagen“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten nachzuweisen.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule „Vertiefung Methoden“ und „Angewandte Methoden“ im Bereich „Methodische Grundlagen“ besteht darin, den Studierenden ein solides Verständnis dafür zu vermitteln, wie Daten erhoben, analysiert und/oder interpretiert werden können, um gesellschaftlich und wirtschaftlich relevante Fragestellungen zu beantworten. ²Dies beinhaltet Kenntnisse zur Datenerhebung, in welchen Studierende lernen, wie man Experimente, Umfragen und/oder andere Datenerhebungsmethoden so gestaltet, dass Verzerrungen und Fehler minimiert werden. ³Zudem eignen sich Studierende Fähigkeiten in verschiedenen statistischen Techniken und Methoden an, um komplexe Datensätze zusammenzufassen und zu interpretieren sowie Muster und Beziehungen zu erkennen. ⁴Weiterhin entwickeln Studierende die Fähigkeit, die Ergebnisse der Datenanalyse kritisch zu bewerten, die Grenzen der verwendeten Methoden zu verstehen und gültige, umsetzbare Schlussfolgerungen zu ziehen. ⁵Durch die Beherrschung dieser Komponenten können Studierende zu einer fundierten, objektiven und effektiven Entscheidungsfindung in verschiedenen beruflichen und akademischen Bereichen beitragen. ⁶Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der einzelnen wählbaren Module sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule „Spezielle BWL“ und „Spezielle VWL“ im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ besteht darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren wirtschaftswissenschaftlichen Themengebieten zu vertiefen. ²Hierbei sollen Studierende befähigt wer-

den, gesellschaftliche Fragestellungen im Kontext ökonomischer (d.h. sowohl gesamtwirtschaftlicher aber auch unternehmensspezifischer) Argumente zu thematisieren und mit geeigneten fachspezifischen Methoden lösen zu können.³Dazu gehören u.a. das Verstehen von verschiedenen Wirtschaftssystemen und Märkten, sowie die Schaffung eines Bewusstseins für das Treffen strategischer Entscheidungen, die Optimierung von Abläufen, die Förderung von Innovationen in Unternehmen sowie ethische und sozial verantwortliche Praktiken.⁴Darüber hinaus werden Studierenden in diesem Wahlbereich Fähigkeiten zur Problemlösung und zum kritischen Denken vermittelt.⁵Den Studierenden wird durch diese Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein individuell zugeschnittenes Profil an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bilden.⁶Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der einzelnen wählbaren Module sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 bzw. 3 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen sind: Klausur, Hausarbeit/Seminararbeit, Referat/Präsentation, Performance Assessment, oder eine Kombination aus diesen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(5) ¹Die Wahlpflichtmodule haben in der Regel einen Umfang von 5 ECTS-Punkten und setzen sich üblicherweise entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) oder einem Seminar (2 SWS) zusammen. ²Abweichende Modulgrößen und Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Vertiefungsbereiche

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des sozialökonomischen Vertiefungsbereichs liegt darin, aus den wählbaren Modulen eine individuelle Schwerpunktsetzung im Bereich der Sozialökonomik festzulegen und sich somit in einem oder mehreren Bereichen thematisch zu vertiefen. ²Darüber hinaus wird es den Studierenden ermöglicht, sich vertieft mit Fragestellungen aus Wirtschaft und Gesellschaft auseinanderzusetzen sowie anhand von empirischen Methoden sozioökonomische Probleme zu erkennen und strukturierte Lösungsvorschläge zu erarbeiten. ³Dazu gehört bspw. die Analyse, wie sich soziale Faktoren wie Kultur, Familie, Bildung und Gemeinschaft auf wirtschaftliche Ergebnisse auswirken und umgekehrt. ⁴Ziel ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, die in die Wirtschaft, Politik und Praxis einfließen können, um soziale Ungleichheiten zu beseitigen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und das Wohlergehen von Einzelpersonen und Gemeinschaften zu verbessern. ⁵Die Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Kompetenzprofil auszubilden.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des freien Vertiefungsbereichs liegt darin, die individuelle Schwerpunktsetzung, die im Rahmen des sozialökonomischen Vertiefungsbereichs begonnen wurde, zu erweitern und mit Angeboten angrenzender Fächer zu kombinieren. ²Darüber hinaus wird durch die Module des freien Vertiefungsbereichs ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem eine interdisziplinäre Ausbildung ermöglicht wird und Perspektiven auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet werden. ³Die Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, ihr Profil mit Blick auf ein gewünschtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(3) ¹Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 bzw. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen sind: Klausur, Hausarbeit/Seminararbeit, Referat/Präsentation, Performance Assessment, oder eine Kombination aus diesen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOSozialökonomik – vom 2. September 2009 in der Fassung vom 27. Juli 2022 studieren. ³Die Änderungen in der **Anlage** gelten für alle Studierenden, die sich bezogen auf die bisherigen Module „Medien- & Kommunikationsforschung“, „Personalpsychologie“ sowie die weiteren geänderten Module „Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns“, „Projektseminar“ und „Aktuelle Fragen der Kommunikationswissenschaft“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁴Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach einer vor dem 27. Juli 2022 geltenden Fassung der FPOSozialökonomik studieren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOSozialökonomik – vom 2. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2022, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 außer Kraft.

Anlage: Überblickstabelle Studienverlauf

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S	VP*		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem		
Sozialökonomischer Pflichtbereich							60						
Sozialwissenschaftliche Grundlagen							15						
Media Psychology & Effects	Media Psychology & Effects				2		5	5				Klausur (90 Min.)	1
Personalpsychologie	Personalpsychologie	2					5	5				Klausur (90 Min., 100 %)	1
	Übung zur Personalpsychologie		1										
	Versuchspersonenstunde zur Personalpsychologie*					0,5*							
Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns	Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns				3		5	5				Klausur (60 Min., 100 %) und Performance Assessment (0 %)	1
Methodische Grundlagen							15						
Ökonometrie	Ökonometrie	2					5	5				Klausur (90 Min.)	1
	Ökonometrie		2										
Vertiefung Methoden, vgl. § 5 Abs. 2	vgl. § 5 Abs. 5						5			5		vgl. § 5 Abs. 4	1
Angewandte Methoden, vgl. § 5 Abs. 2	vgl. § 5 Abs. 5						5		5			vgl. § 5 Abs. 4	1
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen							15						
Mikroökonomie und Spieltheorie	Mikroökonomie und Spieltheorie	2					5	5				Klausur (60 Min., 80 %) und Präsentation (20 %)	1
	Mikroökonomie und Spieltheorie		2										
Spezielle VWL, vgl. § 5 Abs. 3	vgl. § 5 Abs. 5						5	5				vgl. § 5 Abs. 4	1
Spezielle BWL, vgl. § 5 Abs. 3	vgl. § 5 Abs. 5						5		5			vgl. § 5 Abs. 4	1
Sozialökonomisches Projektseminar							15						
Sozialökonomisches Projektseminar	Projektseminar I				3		15		5	10		Projektarbeit/-bericht und Präsentation (75 % + 25 %)	1
	Projektseminar II				4								
Sozialökonomischer Vertiefungsbereich (4 Module sind zu wählen)¹							20						
Ungleichheit in modernen Gesellschaften	Ungleichheit in modernen Gesellschaften				2		5		5			Klausur (60 Min.)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S	VP*		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem		
Seminar zur Organisationspsychologie	Seminar zur Organisationspsychologie				2		5			5		Hausarbeit und Präsentation (100 % + 0 %)	1
Kommunikation in der digitalen Arbeitswelt	Kommunikation in der digitalen Arbeitswelt				2		5		5			Hausarbeit und Präsentation (50 % + 50 %)	1
Ökonomie der Sozialpolitik	Ökonomie der Sozialpolitik				3		5			5		Hausarbeit und Präsentation (70 % + 30 %)	1
Freier Vertiefungsbereich gemäß § 6 Abs. 2 (2 Module sind zu wählen)²							10						
Modul I	2						5		5			2	1
Modul II	2						5			5		2	1
Masterarbeit							30						
Masterarbeit	Seminar zur Masterarbeit				2		30					Masterarbeit und Präsentation (100 % + 0 %)	1
	Masterarbeit				0			30					
Summe SWS und ECTS-Punkte		6	5	0	23	0,5*	120	30	30	30	30		

*
¹ Der Katalog kann erweitert werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.
² Wählbar sind alle von den jeweiligen Modulverantwortlichen des Fachbereichs für diesen Studiengang freigegebenen Module. Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen
***Redaktioneller Hinweis:** Wird durch Änderungssatzung ergänzt (in der Tabelle die Zahlen und Ziffern, unterhalb der Tabelle die ganze Fußnote):
¹Bei der Versuchspersonenstunde (VP) besteht Anwesenheitspflicht. Die Teilnahme an der VP ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Näheres regelt das Modulhandbuch.
Die nachfolgenden Fußnoten verschieben sich dadurch in und unterhalb der Tabelle ebenfalls.